

Laibacher Zeitung.



Nr. 119.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 60 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Samstag, 29. Mai

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. f. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1869.

Mit 1. Juni

beginnt ein neues Abonnement auf die „Laibacher Zeitung.“

Der Pränumerations-Preis beträgt für die Zeit vom 1. bis Ende Juni 1869:

Im Comptoir offen	fl. 92 fr.
Im Comptoir unter Couvert	1 " — "
Für Laibach ins Haus zugestellt	1 " — "
Mit Post unter Schleifen	1 " 25 "

Ämtlicher Theil.

Gesetz vom 13. Mai 1869,

über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bildet einen Theil der bewaffneten Macht. (§ 2 Wehrgesetz vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151.) Sie ist im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres und zur inneren Vertheidigung, im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit berufen. (§ 8 W. G.)

§ 2. Die Einberufung und Mobilmachung der gesammten Landwehr oder eines Theiles derselben bei vorhandener Kriegsgefahr so wie auch im Frieden zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern erfolgt nur auf Befehl des Kaisers unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Landesvertheidigungsministers. (§ 10 W. G.)

§ 3. Im Falle eines Krieges kann die Landwehr ausnahmsweise auch außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verwendet werden, wozu jedoch ein besonderes Reichsgesetz erforderlich ist.

Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, unter Beobachtung der Bestimmungen des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., die Verwendung der Landwehr außerhalb des Umfanges der besagten Königreiche und Länder angeordnet werden.

§ 4. Die Landwehr wird ergänzt:

- durch die Einreihung der Reservemänner nach vollendeter Heeresdienstpflicht und der zur Ersatzreserve Borgemerzten, welche das 30. Lebensjahr überschritten haben;
- durch unmittelbare Eintheilung Wehrpflichtiger;
- durch solche Freiwillige, welche ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben, nicht landwehrpflichtig, aber noch diensttauglich sind. (§ 15 W. G.)

§ 5. Zum Eintritt in die Landwehr ist erforderlich:

- die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern;
 - geistige und körperliche Eignung, dann Körpergröße wie für das stehende Heer. (§ 16 W. G.)
- § 6. Die Dienstpflicht in der Landwehr dauert:
- zwei Jahre für jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Ersatzreserve in die Landwehr übersezt werden (§ 4 a);
 - zwölf Jahre für die unmittelbar in die Landwehr eingereichten Wehrpflichtigen (§ 4 b);
 - zwei Jahre, eventuell für die Zeit des Krieges, bei Freiwilligen nach § 4 c.

§ 7. Die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Tirol und Vorarlberg ungetrennt, besteht aus 79 Bataillonen und aus je einer oder zwei Escadronen für jeden Ergänzungsbereich eines Cavalieregiments. (§ 12 W. G.)

Inwiefern mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten einzelner Länder die Landwehrbataillone als Schützenbataillone formirt, dann Landwehrrüskanen- oder Dragoner-Escadronen aufgestellt werden sollen, wird unbeschadet der gesetzlichen Feststellung der Kosten durch die Reichsgesetzgebung vom Ministerium mit Genehmigung des Kaisers im Verordnungswege bestimmt.

Dieselben erhalten länderweise fortlaufende Nummern und werden nach dem Lande und dem Hauptorte ihres Ergänzungsbereiches benannt.

Die Zahl der Landwehrbataillone und Escadronen kann nur mit Bewilligung des Kaisers und mit Zustimmung des Reichsrathes vermehrt werden.

§ 8. Die General- und Militärcommanden sind zugleich Landwehrcommanden für die Landwehrkörper ihres Bereiches nach den für das stehende Heer bestehenden Grundsätzen.

§ 9. Jeder Heeresergänzungsbereich, von Tirol und Vorarlberg abgesehen, theilt sich in thunlichster Rücksichtnahme auf die politische Eintheilung und auf die Bevölkerungszahl in zwei Landwehrbataillonsbezirke. Die ehemaligen Kreise Ragusa und Cattaro des Königreichs Dalmatien bilden zusammen einen Landwehrbataillonsbezirk.

Jeder Landwehrbataillonsbezirk gliedert sich in vier Compagniebezirke. Die Feststellung dieser Bataillons- und Compagniebezirke geschieht vom Landesvertheidigungsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und mit Genehmigung des Kaisers.

Die Landwehrescadronen ergänzen sich aus mehreren Bataillonsbezirken.

§ 10. Officiere und Mannschaft der Landwehrbataillone und Escadronen sind schon im Frieden, die Bataillone in Compagnien gegliedert, im Stande und in der Evidenz zu führen.

Die aus der Artillerie, den technischen Truppen, den Sanitätscompagnien, dem Fuhrwesen, der Monturs- und der Verpflegsbranche in die Landwehr übertretene Mannschaft ist abgefordert evident zu halten und es hat im Falle eines Krieges die Landwehrmannschaft der Artillerie die Bestimmung zur Verstärkung der Festungsartillerie, jene der technischen Truppen in die Festungen oder zur technischen Vorbereitung des Kriegsschauplatzes, dann jene der Sanität, des Fuhrwesens, der Monturs- und Verpflegsbranche für die Reserve- und Nachschubsanstalten im Verwendungsbereich der Landwehr.

Zum Zwecke der Standes- und Evidenzführung, dann zur Verwaltung der Magazinvorräthe für die Landwehrbataillone und Escadronen besteht in dem Hauptorte eines jeden Bataillonsbezirkes eine Landwehrevidenzhaltung aus:

- einem Hauptmanne,
- vier Feldwebeln für die Compagniebezirke,
- vier Landwehrmännern und
- einem Büchsenmacher.

§ 11. Die Monturs-, Rüstungs-, Waffen-, dann Scheiben- und Exerciermunitionsvorräthe sind in den Hauptorten der Landwehrbataillonsbezirke (§ 10) unter Mitwirkung des Gemeindevorstandes zu verwahren.

§ 12. Die Landwehrbataillone und Escadronen sind als taktische Körper im Stande den Bataillonen und Escadronen des stehenden Heeres möglichst gleich zu formiren.

§ 13. Im Frieden können alle im Landwehrverbande stehenden Personen, mit Ausnahme der bei den Evidenzhaltungen (§ 10) Angestellten, außer der Zeit, in welcher sie an den periodischen Waffenübungen (§ 15) Theil zu nehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen.

§ 14. Die zur Landwehr eingetheilten Recruten (§ 4, b, c) werden im Frieden in der Regel bei den in der Depotstation aufgestellten Heereskörpern des eigenen Heeresergänzungsbereiches durch acht Wochen ausgebildet. Wo die Umstände ein anderes Verfahren bedingen, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege getroffen.

§ 15. Die Waffenübungen der Landwehrrinfanterie finden nach der Ernte statt und bestehen:

- jedes zweite Jahr in Bataillonsübungen in der Dauer von 14 Tagen, während welcher die Bataillone abwechselnd an den größeren Waffenübungen der Heereskörper theilnehmen;
- in jenen Jahren, in welchen die Bataillonsübungen ausfallen, in Uebungen der Compagnien in der Dauer von 14 Tagen, zu welchen die unmittelbar in die Landwehr Eingereichten während der ersten sechs Jahre ihrer Dienstzeit nebst den erforderlichen Chargen einberufen werden können.

Die Landwehrcavalerie, welche nur aus gedienten Männern besteht, hält keine Waffenübungen.

Ueber Ansuchen der Landwehrbataillonscommandanten können die Instructionsofficiere und Unterofficiere des stehenden Heeres zu den Waffenübungen der Landwehr entsendet werden.

§ 16. Für die zu den Waffenübungen nicht einberufenen Landwehrmänner finden jährlich nach der Ernte im Compagnieorte Controlsversammlungen statt, welche aber nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen dürfen.

§ 17. Bei der ersten Aufstellung der Landwehr wird das Officierscorps derselben gebildet:

- aus geeigneten Officieren des Pensionsstandes;
- aus mit Beibehalt des Militärcharakters quittirten Officieren, insofern sie nicht — ihrer Wehrpflicht nach — die Eintheilung als Reserveofficiere in das stehende Heer erhalten;
- aus anderen Personen, welche der Heeresdienstpflicht nicht unterliegen, die Ernennung in eine Landwehrofficierscharge anstreben und dazu die Eignung besitzen;
- aus Unterofficieren der Landwehr, welche die Officiersprüfung befriedigend abgelegt haben und auch sonst zum Officier geeignet sind.

Die normale Ergänzung des Landwehrofficierscorps erfolgt:

- durch Uebertritt activer Officiere aus dem stehenden Heere;
- durch Reserveofficiere, welche ihre Heeresdienstpflicht vollendet haben und förmlich in die Landwehr eingetheilt, oder solche, welche noch dem Verbande des stehenden Heeres angehören und nur aushilfsweise der Landwehr zugewiesen werden (§ 21 W. G.);
- durch stufenweise Beförderung innerhalb der Landwehr nach den für das stehende Heer bestehenden Grundsätzen, daher entweder nach abgelegter Prüfung oder ohne diese als Belohnung für Auszeichnung vor dem Feinde unter der Bedingung der sonstigen Eignung.

Bei der Eintheilung der Landwehrofficiere in die Bataillone und Escadronen ist auf ihren dauernden Wohnort möglichst Rücksicht zu nehmen.

§ 18. Die Landwehrofficiere sind in ihren Chargen den Officieren des stehenden Heeres gleichgestellt; bei gleichem Range in einer Charge gehen die Officiere des stehenden Heeres den Landwehrofficieren vor.

§ 19. Die Commandoprache der Landwehr ist im ganzen Umfange der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder jene des stehenden Heeres; die Fahnen der Landwehrbataillone sind den meisten des stehenden Heeres gleich und tragen auf einer Seite den Reichsadler, auf der anderen Seite das betreffende Landeswappen.

Die Distinctions- und Abzeichen aller Chargen, die Ausrüstung und Bewaffung, dann die Dienst- und Exerciervorschriften der Landwehr sind jenen des stehenden Heeres gleich.

Farbe und Form der Bekleidung wird vom Ministerium mit Genehmigung des Kaisers im Verordnungswege festgestellt.

§ 20. Officiere und Mannschaft der Landwehr haben nur während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gehühren, welche im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege jenen des stehenden Heeres gleich sind.

§ 21. Die im Kriege oder überhaupt im activen Dienste invalid gewordenen Landwehrofficiere oder Landwehrmänner genießen dieselben Begünstigungen, welche in dieser Beziehung für das stehende Heer bestehen.

Dieselben Begünstigungen erstrecken sich auch auf die Witwen und Waisen der vor dem Feinde gefallenen oder in Folge ihrer Verwundung gestorbenen Landwehrofficiere.

§ 22. Die Gesamtkosten der Landwehr, wozu auch die Mehrgelühren der pensionirten Officiere während ihrer Dienstleistung gehören, belasten im Frieden das Budget des Landesvertheidigungsministers; jene Kosten hingegen, welche durch die Mobilisirung und Verwendung der Landwehr zu Kriegszwecken entstehen, werden aus der gemeinsamen Dotation des Reichskriegsministers bestritten.

§ 23. Officiere und Mannschaft der Landwehr, welche sich nicht im activen Dienste befinden, unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen so wie auch in straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in dem Wehrgesetze begründet und für die Evidenzhaltung nothwendig sind. Die in der activen Dienstleistung Stehenden unterliegen den militärischen Straf- und Disciplinargesetzen, hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie jedoch

den bürgerlichen Gesetzen und Behörden. In dieser Richtung wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen. (§ 53 W. G.)

Zum Zwecke der Evidenthaltung sind Officiere und Mannschaften der Landwehr verpflichtet, jeden Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltsortes der zuständigen Landwehrovidenthaltung und auch jener, in deren Bereich sie sich etwa begeben, zu melden.

Den Landwehrmännern ist bei Uebersiedlung in einen anderen Bataillonsbezirk, wenn sie darum ansuchen, die Transferirung zu dem betreffenden Bataillon (Escadron) zu bewilligen.

Unter denselben Bedingungen können auch die Officiere der Landwehr ihr Domicil ändern; ihre Transferirung in ein anderes Bataillon (Escadron) bleibt jedoch von den Standes- und Dienstverhältnissen und bei Stabsofficieren von der Entscheidung des Kaisers, bei Oberofficieren von der Entscheidung des Landesvertheidigungsministeriums abhängig.

§ 24. Alle im Auslande abwesenden Landwehrmänner haben, sobald sie im Wege der Oeffentlichkeit Kenntniß erlangt haben müssen, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Landwehr erfolgt ist, die Verpflichtung, unverweilt in die Heimat zurückzukehren und sich zur Verfügung zu stellen, ohne die specielle Einberufung abzuwarten (§ 53 W. G.)

§ 25. Landwehrofficere und Landwehrmänner, welche der Einberufung zu den Waffenübungen oder zur Dienstleistung binnen der bestimmten Frist nicht Folge leisten, sind, wenn sie ihr Ausbleiben nicht vollständig rechtfertigen, mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, bei der dritten Wiederholung jedoch und in Kriegszeiten schon beim ersten Falle kriegsrechtlich zu behandeln.

Die Bekleidung einer Charge bildet in einem solchen Falle einen erschwerenden Umstand.

§ 26. Zur Auswanderung bedürfen Landwehrmänner die Bewilligung vom Landesvertheidigungsminister.

Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Landwehrpflicht nachzutragen.

Während eines Krieges darf die Bewilligung zur Auswanderung nicht erteilt werden.

§ 27. Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Wirkungskreis des Landesvertheidigungsministers, über dessen Anhörung für die rein militärischen Verfügungen vom Kaiser ein General zum Landwehrobercommandanten ernannt wird.

Der Wirkungskreis des Landesvertheidigungsministers umfaßt hinsichtlich der Landwehr hauptsächlich im Frieden:

- a. die Evidenthaltung des Standes;
- b. die Personalangelegenheiten der Officiere mit Einschluß der Beförderungsvorschläge auf Grund der Begutachtung durch den Landwehrobercommandanten;
- c. alle Personalangelegenheiten der Mannschaft;
- d. die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung;
- e. die Verpflegung;
- f. die Unterkunft;
- g. die Einleitung zu den periodischen Waffenübungen;
- h. die Verfügungen zur eventuellen Verwendung eines Theiles der Landwehr im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. (§ 1.)

Bei drohendem Kriege und während desselben.

- i. alle Maßregeln zur raschen Aufbietung der Landwehrkräfte und zur ununterbrochenen Erhaltung der Schlagfertigkeit derselben;
- k. die Mitwirkung zum Zwecke der eventuell vom Feldherrn geforderten Vorbereitung des Landes als Kriegsschauplatz.

Der Landesvertheidigungsminister kann zur Ausübung des ihm vorstehend eingeräumten Wirkungskreises nach Bedarf die betreffende Landesstelle delegiren.

Den Landwehrobercommandanten obliegt:

1. Die Leitung der militärischen Ausbildung;
2. die Ueberwachung der Disciplin während der erfolgten Einberufung;
3. die Inspicirung der Standesevidenthaltungen und
4. der Kriegsvorräthe;

5. die Ausübung der Disciplinargewalt über die in activer Dienstleistung stehenden Officiere und Mannschaften und

6. die Begutachtung der von den Landwehrcommandanten (§ 8) oder Landwehrruppencommandanten einlangenden Beförderungsvorschläge oder Anträge in sonstigen Personalangelegenheiten der Officiere.

Der Landwehrcommandant (§ 8) hat in Bezug auf die Landwehr seines Bereiches denselben Wirkungskreis, welcher vorstehend dem Landwehrobercommandanten über die gesammte Landwehr eingeräumt ist.

§ 28. Die Vorträge in Landwehrangelegenheiten an den Kaiser erstattet der Landesvertheidigungsminister.

Der Landesvertheidigungsminister erläßt seine Verfügungen an die Landwehrbehörden im Wege des Landwehrobercommandanten und erhält auf demselben Wege ihre dienstlichen Meldungen.

Der Letztere kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises mit Landwehrbehörden und Abtheilungen

versüßen, ist aber verpflichtet, von seinen wichtigeren Anordnungen unter Einem auch den Landesvertheidigungsminister zu verständigen.

§ 29. Im Kriege untersteht der Landwehrobercommandant und die gesammte Landwehr dem Feldherrn, welcher sie entweder in eigenen Heereskörpern höherer Ordnung oder mit den Truppen des stehenden Heeres vereinigt zweckentsprechend verwendet.

§ 30. Der Kaiser ernennt nebst dem Landwehrobercommandanten (§ 27) alle für die Landwehr im Kriege oder im Frieden etwa noch erforderlichen Generale und die Stabsofficere nach Anhörung des Landesvertheidigungsministers unmittelbar; die Oberofficiere im Frieden über Vorschlag des Landesvertheidigungsministers (§ 28), im Kriege auf Vorschlag jenes höchsten Commandirenden, unter dessen Befehl die Landwehr gestellt ist.

§ 31. Das Disciplinarstrafrecht steht den Commandanten der activirten Landwehrrabtheilungen in demselben Maße zu, wie es den äquiparirenden Commandanten im stehenden Heere eingeräumt ist. Der Landwehrobercommandant ist hierin einem commandirenden Generale gleichgestellt.

§ 32. Die Landwehr-Bataillons-, Cavaleriedivisions- oder selbstständigen Escadronscommandanten haben das Recht, die Chargen vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts nach Maßgabe der Activirung der ihnen unterstehenden Landwehrrkörper, unter Einhaltung des vorgeschriebenen Standes zu ernennen.

§ 33. Damit der Reichskriegsminister in steter Kenntniß über alle vorhandenen Mittel zur gemeinsamen Vertheidigung der Monarchie erhalten werde, hat der Landesvertheidigungsminister demselben die Standesverhältnisse, die Zahl und Beschaffenheit der Ausrüstungsvorräthe, die Dislocation der Landwehrrabtheilungen und die sonst noch nöthigen Daten über die Landwehr periodisch mitzutheilen.

Ueber den Grad der militärischen Ausbildung und über die Disciplin der Landwehr hat der Landwehrobercommandant dem Reichskriegsminister im Wege des Landesvertheidigungsministers zu berichten.

§ 34. Der auf Privilegien oder Statuten sich gründende Bestand der verschiedenen bewaffneten Bürgercorps wird durch dieses Landwehrgesetz in keiner Weise berührt.

Die Eigenschaft als Mitglied eines dieser Bürgercorps enthebt nicht von der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im stehenden Heere oder in der Landwehr.

§ 35. Die Bestimmungen über die Erfüllung der Wehrpflicht in der Landwehr in Tirol und Vorarlberg erfolgen im Wege der Landesgesetzgebung. (Artikel III. des Wehrgesetzes.)

§ 36. Dieses Gesetz tritt gleich nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit und es wird der Landesvertheidigungsminister mit der Durchführung desselben betraut.

Wien, 13. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. April d. J. über Antrag des Reichskanzlers, Ministers des kaiserl. Hauses und des Aeußern, auf Grund der Allerhöchstgenehmigten Reorganisation des Personal- und Salariatstatus der mit dem Charakter wirklicher Staatsbeamten besetzten Consularfunctionäre den Kanzler des k. k. Generalconsulates in Venedig Benedict Now zum Viceconsul bei diesem Generalconsulate, ferner den ersten Kanzler des k. k. Consulates in Constantinopel Karl v. Kwiatkowski zum Viceconsul bei dem k. k. Consulate in Galatz, den zweiten Kanzler desselben Amtes Richard Franceschi zum Viceconsul beim k. k. Generalconsulate in Beirut, den Kanzler des k. k. Consulates in Galatz Gustav Desterreicher zum Viceconsul beim k. k. Generalconsulate in Smyrna, und die Consulatekanzler Dr. Friedrich Karl Cariniani in Salonich, Franz Hubenik in Kustschuk und den Kanzlerdolmetsch des k. k. Generalconsulates in Serajevo Karl Sax zu Viceconsuln auf den von ihnen bisher versehenen Posten bei den betreffenden Aemtern allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Justizminister hat die bei den Kreisgerichten im Lemberger Oberlandesgerichtsprängel erledigten Landesgerichtsrathsstellen und zwar jene in Sambor dem Bezirksrichter in Kolomea Karl Kamiencki, jene in Przemysl dem Bezirksrichter in Radziechow, Franz Brzechowski und jene in Tarnopol dem Bezirksrichter in Rozowa, Sigmund Swiechowski, dann dem Rathsecretärsadjuncten des obersten Gerichtshofes Johann Strumiencki verliehen.

Der Justizminister hat den Bezirksrichter in Busek Fortunat Macielinski über sein Ansuchen in seiner jetzigen Eigenschaft zum Bezirksgerichte in Brody übersezt.

Der Justizminister hat die erledigte Bezirksrichterstelle zu Dorna in der Bukowina dem Bezirksgerichtsadjuncten in Radauz Paul Marximowicz verliehen.

Der Justizminister hat den pensionirten Hauptmann-Auditor Joseph Ruppertz zum Bezirksgerichtsadjuncten in Radauz ernannt.

Der Justizminister hat den Bezirksgerichtsadjuncten in Lutowiska Adolf Reszethlowicz über sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft zum Bezirksgerichte in Bohorodczany übersezt und an dessen Stelle den Auscultanten Emil Dzulkynski zum Bezirksgerichtsadjuncten in Lutowiska ernannt.

Der Justizminister hat dem Bezirksgerichtsadjuncten Joseph Plach die angeforderte Uebersetzung zu dem Bezirksgerichte in Friedland bewilligt und den Oberlieutenant-Auditor Ferdinand Pauf zum Bezirksgerichtsadjuncten in Königinhof ernannt.

Der Justizminister hat den Bezirksgerichtsadjuncten Franz Hrbek zu Blaschim über sein Ansuchen nach Pribram übersezt und den Auscultanten Dr. Josef Kostka zum Bezirksgerichtsadjuncten in Blaschim ernannt.

Der Justizminister hat den Auscultanten Adolf Hailig zum Bezirksgerichtsadjuncten in Kimpolung ernannt.

Der Justizminister hat den Auscultanten Edmund Parenski zum Bezirksgerichtsadjuncten für Tarnobrzeg ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Die Wahlen in Frankreich.

Wien, 27. Mai. Die Opposition hat sechs Siege gewonnen, drei verloren, sagt das neueste telegraphische Bulletin über die Wahlen zum französischen gesetzgebenden Körper. Bis jetzt verfügt demnach die Opposition über sechsundzwanzig Stimmen. Die engeren Wahlen und die in Folge der Doppelwahlen nothwendig werdenden Nachwahlen werden der Opposition wohl noch manche Stimme zuführen; aber Alles in Allem wird dieselbe in der neuen Kammer abermals in eclatantester Minorität bleiben, wie in der eben zu Ende gegangenen. Höchstens dürften sie noch zehn bis zwölf Stimmen gewinnen, so daß sich das Verhältniß der Majorität etwa wie Eins zu Neun oder Zehn herausstellen wird. Daß wir von diesem Resultate nicht überrascht sind, wird der Leser begreiflich finden, der sich erinnert, daß wir dasselbe vor beiläufig einem Monat vorausgesagt haben. Demgemäß hat für uns auch noch Geltung, was wir dazumal bezüglich des Verhältnisses zwischen der französischen Nation und dem Kaiser Louis Napoleon sagten. Indeß sind bei den eben stattgehabten Wahlen neue Momente hinzuge treten, die wir um so mehr in Betracht ziehen zu sollen glauben, als dieselben den principiellen, eingefleischten Gegnern des zweiten Kaiserreichs zu den abenteuerlichsten und unsinnigsten Folgerungen Veranlassung geben.

Da sind vor allem die Pariser Wahlen. Paris hat neun Deputirte zu wählen. Es ist kein Zweifel, daß es auch diesmal durchgängs Oppositionsmänner sein werden, welche die Hauptstadt in die Kammer schicken wird. Vorderhand sind nur fünf definitive Wahlen zu verzeichnen: Gambetta, Bancel, Picard, Simon und Pelleran. Die drei letztgenannten waren auch Mitglieder der letzten gesetzgebenden Kammer. Gambetta und Bancel sind neue Männer. Gambetta hat den früheren gleichfalls oppositionellen, ja radicalen, aber den Pariser zu wenig scharfzüngigen Carnot verdrängt. Dem Republicaner und Umsturzmänn Bancel ist Olivier erlegen, von dem man nicht weiß, ob man ihn der Opposition zuzählen soll oder nicht. In vier Bezirken stellt sich die Nothwendigkeit von engeren Wahlen heraus. Mit Sicherheit läßt sich das Resultat derselben nicht angeben. Wahrscheinlich ist es, daß Thiers und Jules Favre, deren Nichtwahl im verschiedensten Sinne kommentirt wird, in der engeren Wahl glücklicher sein werden. Dagegen werden Garnier, Pagns und Guéroult kaum wiedergewählt werden. Ferner der Gegencandidat Guéroult, und Raspail haben die relativ meisten Stimmen. Dieses voraussichtliche Resultat spricht nun allerdings dafür, daß die Hauptstadt Frankreichs aus den Reihen ihrer Deputirten die gemäßigten Oppositionellen durch radicale, der Dynastie selbst abgeneigte Männer zu ersetzen bemüht war, und das Gewicht dieser Thatfache wird noch dadurch erhöht, daß die Betheiligung an den Wahlen eine außerordentlich rege war. Den uns vorliegenden Verzeichnissen zufolge haben nämlich nicht weniger als 306.987 Wähler ihre Stimmen abgegeben.

In Folge der von den meisten liberalen deutschen Zeitungen genährten Meinung, daß das Botum der Hauptstadt gewissermaßen das Botum des gebildeten, dem Parlamentarismus zugeneigten Frankreich sei, folgert man, daß Kaiser Napoleon nur in den Reihen des französischen Landvolkes seine Freunde zähle, und die heißblütigeren Journale sehen aus diesem Grunde in der Wahl Bancel's und Gambetta's und insbesondere in der Nichtwiederwahl Olivier's und in den 10.000 Stimmen, die Rochefort auf sich vereinigte, die bevorstehende Revolution. Unterschätzen darf man das Botum der Stadt Paris gewiß nicht; aber es scheint uns, daß man das

Tagesneuigkeiten.

— Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben zur Unterstützung von armen Wittstellern der Dfner Stadthauptmannschaft 300 fl. allergnädigst zustellen zu lassen geruht.

— (Der Vizekönig von Egypten) trifft mit einem Gefolge von über 20 Personen heute in Wien ein.

— (Ueber das Befinden des Baron Gablenz) lautet das letzte Bulletin: „Im Befinden Sr. Excellenz ist ein erfreulicher Fortschritt zu bemerken, die Schwellung nimmt stetig ab, auch ist die nächtliche Ruhe wenig gestört.“

— (Ein unangenehmer Badegast.) Wie aus Triest gemeldet wird, ist die Anwesenheit eines großen Haifisches im Hafen constatirt, in Folge dessen das Baden im Freien verboten wurde. Wie man weiter mittheilt, sind 200 fl. auf den Fang des Thieres ausgesetzt worden.

— (Schlaue Wilddiebe.) Aus einem gräflichen Wildpark in Greiffenberg war aus einem oben offenen Käfig ein feister Sechsehender auf räthselhafte Weise verschwunden. Man fand wohl in der Nähe das Geweih, aber keine Blutspuren. Nähere Nachforschungen ergaben, daß die schlauen Diebe das Thier chloroformirt hatten, worauf es in nächster Nähe der Försterwohnung geschlachtet wurde.

— (Dichte des Eisens.) In unseren Tagen, wo Dampfessel aufliegen und Kanonen krachen, ist jede Verbesserung, welche sich auf die Stärke des allgemein benutzten Materials, des Eisens bezieht, von hoher Wichtigkeit. Es war seither eine Streitfrage, ob sich die Stärke des Eisens mit seinem Alter, seit es gegossen wurde, vergrößert, doch gewinnt die Ansicht täglich mehr an Gewicht, daß altes Gußeisen stärker als neues ist. Darüber herrscht kein Zweifel, daß wiederholter Umguß das Eisen weit fester macht. Man hat achtzöllige Kanonen in dieser Hinsicht geprüft und gefunden, daß sie dreißig Tage nach dem Guß 72 Ladungen aushalten, nach vierunddreißig Tagen 80, nach hundert Tagen 530, nach sechs Jahren 2580. Es ist also eine nicht zu überschende Frage, wie lange fertige Eisentheile liegen bleiben müssen, ehe sie bei gefährlichen Maschinen verbraucht werden dürfen.

— (Neue Schießwaffe.) Das Wochenblatt „Engeneer“ berichtet aus zuverlässiger Quelle von einer neuen amerikanischen Erfindung, die ein Triumph mechanischer Geschicklichkeit sei, sich auf viele der jetzigen Hinterladungsgewehre anwenden lasse, aber bis jetzt in aller Stille nur von der französischen Regierung für die Chassepots adoptirt worden sei. Es handelt sich, wie es heißt, um eine Vorrichtung, welche das Gewehr im wesentlichen unverändert läßt, ihm aber für außergewöhnliche Fälle den Vortheil einer Repetirbüchse hinzufügt. Ein Knopf wird gedreht und letztere ist im Stande, ohne aufs neue geladen zu werden, acht Schüsse abzugeben. Durch das Deffnen der Kammer nach jedem Schusse wird vermittelt eines Zapfens die leere Patronenhülse hinausgeschleudert, eine neue Patrone schiebt sich von unten an ihre Stelle, das Schließen der Kammer bringt sie in das Patronenlager und die Büchse ist schußbereit.

Das neue Hofopernhaus in Wien.

So wäre denn das neue k. k. Hofopernhaus seinen künstlerischen Zwecken zum ersten Male am 25. d. M. öffentlich übergeben worden. Ungeachtet der in Wien wohl noch nie so hoch gestellten Preise, die theilweise einem wohlthätigen Zwecke galten, waren die ungeheuren Räume in allen Theilen von den Spitzen und Blumen der Wiener Gesellschaft besucht, die sich eingefunden, um mit sichtlicher Pietät das Fest der Weihe des neuen Musiktempels, von dessen früherer Stätte die größten Tonmeister ausgegangen, mitzufeiern.

Diese erste Vorstellung im neuen Hause wurde mit einem von Franz Dingelstedt gedichteten Festprolog, zu welchem der Capellmeister Esser eine Art Ouverture geschrieben, eingeleitet; zur Vorstellung selbst war Mozarts „Don Juan“ gewählt worden. — Nachdem Essers Musik verklungen war, flog der Vorhang empor und Fr. Wolter (als Bindobona) stand vor uns. Die Scene stellte das alte Käntnerthor vor. Die Sprecherin erinnerte, was an dieser Stelle einst gewesen und wie die Tonkunst hier die reichsten Blüten getrieben, wie in Oesterreich die Musik die erste Kunst und Oesterreich die erste Macht in der Musik sei.

Die Scene verwandelte sich in das Siegenhaus des neuen Hofopertheaters und der Prolog schilderte weiter, was des Neuen aus dem Alten geworden; „der Ring“ werde bald geschlossen sein, der Wien, des Reiches kostbarsten Edelstein, umschließen wird;“ auch der Namen der Erbauer, Van der Müll und Sicardsburg, gedachte er. Es sei weiter Pflicht, daß die Tonkunst auch fern unserer großen Meister würdig gepflegt werde, „nie möge sich der neue Kunststempel gleich jenem des Janus in Kriegestagen schließen“ und eng sollten sich alle Nationalitäten Oesterreichs zu dem edlen Zwecke in Harmonie verbinden. Die Volkshymne ertönte und sämmtliche heute freien Mitglieder kamen in den mannigfaltigen Trachten der verschiedenen Nationalitäten die Treppe herab; Wappen und Fahnen ragten empor und Bindobona mit dem Reichspanier trat in die Mitte, das Band der Einheit zu schließen. — Das Publicum brach unter den Klängen der österreichischen Volkshymne in brausende Acclamationen auf Se. Majestät den Kaiser aus. Se. Majestät, mit zahlreichen Mitgliedern des Allerhöchsten Hauses und mehreren fremden fürstlichen

Gästen in der großen Festloge anwesend, geruhten die dankbare Huldigung sichtlich freudig bewegt entgegenzunehmen, erhoben sich und neigten sich dankend dem jubelnden Hause. — Der Prolog selbst hat während des Vortrages mehrfach Anklang gefunden, auch bei der Erinnerung an die beiden zu früh geschiedenen Erbauer. Er ist mit praktischem Geschick abgefaßt und erfüllte seinen Zweck.

Was nun die Aufführung des „Don Juan“ betrifft, so hätten wir nur über Vielbekanntes zu berichten und beschränken uns darauf, zu melden, daß von allen Seiten mit sichtlichlicher Liebe und Hingabe darangegangen wurde, heute das Beste zu leisten.

Bezugs der decorativen und Costume-Ausstattung muß man der Vorstellung alles Lob zollen. Die neuen Decorationen von Brioschi sprachen sämmtlich an, besonders die zweite (spanische Schenke und deren Umgebung), und der Künstler mußte vor dem Publicum erscheinen. Auch die Costüme waren eben so national treu wie in ihrer stofflichen Ausstattung glänzend. In den Massenbewegungen pulsrte frisches Leben; es stockte nirgends; der ganze Abend verging ohne die mindeste Störung, was bei einer ersten Vorstellung unter ganz ungewohnten Verhältnissen von Belang ist.

Das Wichtigste im Hause, das zu den prachtvollsten zählt, die es überhaupt gibt, wenn es nicht an Fülle und Pracht in Gold, Bildern und Licht überhaupt das erste in seiner Art, ist jedoch die gute akustische Wirkung. Und hierin scheinen alle anfangs bei den Proben erhobenen Bedenken gehoben. Orchester und Stimmen erwiesen sich ganz hinreichend, wenigstens von unserem Plage aus (der Mitte des Saales). Auch sonst verlautet beinahe von allen Seiten zustimmende Zufriedenheit. Das Orchester wurde seither um 6 Zoll gehoben und das Orchesterpersonale um ein Bedeutendes verstärkt.

Aber noch etwas, hier unerhörtes, ist geleistet; in diesem Theater wird es selbst im Sommer nicht heiß, wenigstens in den unteren Räumen nicht, in denen die Temperatur eher kühl zu nennen war. Die Ventilationsvorrichtungen scheinen eben vollkommen ihre Schuldigkeit zu thun.

Ein ungemein prächtiges, farbenreiches Bild gewährten im Zwischenact die Hauptstiege, auf welcher das gepuzte Publicum auf und ab wogte, und das Foyer und von allen Gästen, welche doch der großen Mehrzahl nach „die Welt“ gesehen haben, hörte man nur Aeußerungen der höchsten Anerkennung für den Geschmack und Reichtum des Bauwerkes im Ganzen und im Einzelnen.

Der glückliche Wurf ist gethan und so sei denn das neue Haus ein neuer Impuls zu neuen Siegen und Ehren auf dem Felde der Tonkunst, auf dem Wien so viele glorreiche Triumphe erlebt. (Abdpt.)

Locales.

— Heute Vormittag 9 Uhr 36 Minuten wird Se. königl. Hoheit der Vizekönig von Egypten auf der Durchreise nach Wien hier erwartet.

— (Die Firmung) haben Se. fürstbischöfliche Gnaden verflossenen Sonntag in St. Martin bei Littai ausgekehrt; morgen wird dieselbe in St. Marein, am 24. Juni, am Tage des heil. Johannes des Täufers, in Moräutsch, am 25. Juni in Watsch vor sich gehen.

— (Auszeichnung.) Der Redacteur der „Danica“ Herr Lucas Jeran, hat über Empfehlung Sr. fürstbischöflichen Gnaden von Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. den Ehrentitel eines „Cameriere d'onore in abito paonazzo“ (Ehrenkämmerer) erhalten.

— (Als Beleg zu der von uns gestern berührten Fälschung der Thatsachen der jüngsten Attentate), welche jeden rechtlich Denkenden aufs tiefste empören muß, dienen die Correspondenzen in dem Wiener panславistischen Blatte „Zukunft“ und dem „Slovenski Narod.“ Die Correspondenz in der „Zukunft“ lautet: „Um die bedauerlichen Excesse in Laase auf das richtige Maß zu reduciren, melde ich Ihnen nachstehenden Sachverhalt. An 37 gut bewaffnete Turner kamen am 23. um 6 Uhr früh nach Laase. In Laase wollten die betreffenden Herren auf einem Felde ihre Uebungen machen, womit jedoch der Eigentümer des Feldes nicht einverstanden war. Er bat sie, sich entfernen zu wollen. All sein Bitten half aber nichts. Darüber kam es zu Streitigkeiten, die Turner wollten nicht weichen. Die Bauern behaupteten ihr Recht, die Turner aber pochten auf ihre Waffen. Nun wurden die Bauern immer zahlreicher und da keine Partei der andern nachgeben wollte, kam es zu einem bedauerlichen Excesse. Die Turner machten von ihren Revolvers Gebrauch. Die Bauern wehrten sich wie sie konnten, ihre Weiber entrißen den Turnern ihre Fahne und zerrissen sie in Stücke. In Bedröckung kam es später wieder zu einer Prügelei zwischen Gendarmen, Soldaten und Turnern einerseits und den Bauern andererseits. An 600 Bauern, meistens junge Leute, waren zugegen. Außer einem Umlauber wurde ein junges Mädchen getödtet. Verwundete gibt es sehr viele. Von den Turnern sollen einige tödtlich verwundet sein. Die Arroganz der Turner gab den Anlaß zum ganzen Streite. Die „Slovenija“ hat sofort eine Sitzung einberufen.“ Die Laibacher Correspondenz des „Slovenski Narod“ besagt das nämliche und fügt zum Schlusse hinzu, der Verein „Slovenija“ verlange von der Regierung die Auflösung des „Laibacher Turnvereins.“ Bezüglich der Mittheilung des „Slov. Narod“ kommt dem hiesigen „Tagblatt“ von einem in Graz studirenden hoffnungsvollen

selbe überschätzt und unrichtig deutet. Wenn man in Betracht zieht, daß Paris auch vor sechs Jahren lauter Oppositionelle wählte, so windert sich die Bedeutung der diesjährigen Wahlen schon herab. Erwägt man nun gar, daß es gerade die specifisch als Bourgeoisie-Vertreter bezeichneten Deputirten sind, welchen ihre früheren Wähler untreu wurden, so drängt sich dem Denkenden die Ueberzeugung auf, daß Paris mit seiner neuesten Stimmabgabe nichts weniger beabsichtige, als dem liberalen Parlamentarismus ein Compliment zu machen. Die Ideen, als deren vornehmlichste Träger Thiers und Jules Favre gelten, finden bei den Massen der Pariser Bevölkerung noch immer keinen Anklang; die Parlamentsregierung ist nicht das, was sie anstreben.

Man kann vielmehr sagen, daß die leise Annäherung der Regierung zu den tiers parti die Pariser Wähler zu den radicaleren Wahlen hindrängte. Sicherlich liegt der Hauptgrund der Abneigung der Pariser Bevölkerung gegen das Napoleon'sche Regime nicht in ihrer Vorliebe für den Parlamentarismus, sonst hätte sie doch nothwendig Thiers und Jules Favre nicht fallen lassen dürfen. Den gegenwärtigen Einrichtungen des Kaiserreichs hätte aber nichts gefährlicher werden können, als eine gemäßigte Opposition à la Thiers und Jules Favre. Die radicalen Gegner leisten unbewußt und unwillkürlich demselben den besten Dienst, indem sie die Furchtsamen in das Lager derselben treiben. Die Wahlen in Paris sind demnach nicht geeignet, den Anhängern des Kaiserreichs Besorgniß einzufößen.

Auf dem Lande sind die Wahlen entschieden regierungsfreundlich ausgefallen. Bemerkenswerth ist, daß nur sehr wenig neue Männer gewählt wurden. Im Ganzen sind es 41, von denen drei der Opposition angehören, welche der früheren Kammer nicht angehörten. Also auch in dieser Richtung wird der gesetzgebende Körper die frühere Physiognomie beibehalten. Wir heben dieses Moment besonders hervor, weil die fast gleichzeitig stattgehabte Landtagswahl in Baiern gezeigt hat, wie gründlich sich eine Kammer erneuert, wenn die Regierung sich im Widerspruch mit dem Volke befindet. Die alten Vertreter werden in solchen Fällen förmlich perhorrescirt. Es ist demnach wohl der Schluß gestattet, daß die französische Wählerschaft eine Aenderung der Regierungspolitik nicht wünscht. Gleichwohl läßt sich voraussetzen, daß Kaiser Napoleon nicht stehen bleiben, daß er wieder einen, wenn auch nur kleinen Schritt nach Vorwärts machen wird. Es liegt nicht in seiner Art, das Drängen der Minorität zu ignoriren, er pflegt immer Rücksicht zu nehmen auf seine Pariser. Sie haben ihm vor sechs Jahren Opponenten in die Kammer geschickt, die sich heute nach sechs Jahren halb und halb mit dem Kaiserreich ausgeföhnt haben. Die Fortschritte, welche die Gesetzgebung während dieser Periode in rechtlicher Richtung gemacht, sind nicht zu verkennen. Warum sollte es ihm nicht bei einem Theile der jetzigen Opposition wieder gelingen?

Oesterreich.

Wien, 26. Mai. (Unterhausung. — Fortsetzung der Adressdebatte.) Baron Eötvös spricht in einer längeren Rede für die Commissionsadresse. Bei Beurtheilung der staatsrechtlichen Basis müsse zunächst die Wirkung derselben auf die Thätigkeit des Volkes betrachtet werden, das Volk habe sich aber zu lebhafter Thätigkeit ausgerufen, überall pulsrte ein frisches Leben, was ein Beweis ist, daß die Basis nicht den Fortschritt verhindere. Jede kleinere Nation, die allein nicht die Mittel besitzt, sich gegen äußere Angriffe zu vertheidigen, muß eine Allianz mit anderen Nationen suchen; daraus entspringen gemeinsame Angelegenheiten, die auch gemeinsam erledigt werden müssen. Die Selbstständigkeit einer Nation werde dadurch nicht aufgegeben, wenn sie nur den ihr gebührenden Einfluß auf die gemeinsame Behandlung ausübt, was bezüglich Ungarns der Fall sei. Die Delegationen seien allerdings keine vollkommenen Institutionen. Vollkommen constitutionellen Formen entsprechend wäre bloß ein Centralparlament, das aber werde wohl niemand wünschen. Die Austragung der gemeinsamen Angelegenheiten durch den Monarchen ist nicht constitutionell. Man habe von gegnerischer Seite nichts vorgebracht, was die Delegationen ersetzen könnte, wohl aber wurde die Existenz gemeinsamer Interessen und die Nothwendigkeit einer übereinstimmenden Erledigung derselben zugegeben. Für den Commissionsentwurf sprechen noch: Joseph Banc, Graf Zichy und Mojlath; für Lisza's Entwurf sprechen: Moriz und Talacs; für Simonyi's Entwurf Albert Remeth. — Fortsetzung der Debatte Freitag.

Rusland.

Bern, 26. Mai. (St. Gotthardsbahn.) Melegari theilt mit, daß er vom Bundesrathe zur Erklärung ermächtigt sei: der Standpunkt des Ministeriums in der St. Gotthards Frage sei unverändert derselbe, wie in der Note vom 16. März.

Prainer ein Schreiben zu, dem wir folgendes entnehmen: Sie können sich kaum denken, mit welcher Erbitterung man hier in Graz diese neueste Kundgebung nationalen Schwindels beurtheilt, welche Verachtung hier herrscht gegen jene Hezer des Volkes, die sich als die slovenische Nation geriren und längst das Recht eingebüßt haben, sich eine politische Partei nennen zu dürfen.

(Concert.) Wie wir aus sicherer Quelle erfahren, will das neue Wiener Damen-Sextett, das unter der Leitung des Fräuleins Josefine Weinlich schnell die Gunst des Wiener Publicums zu gewinnen wußte, hier einige Concerte veranstalten, die jedenfalls interessant sein werden.

(Eisenbahnstrecke Laibach-Tarvis.) Die Bahn von Laibach nach Tarvis wird wahrscheinlich noch im Laufe dieses Sommers in Angriff genommen werden. Das Detailproject der ganzen Strecke ist vollendet und die Begehung der Linie wird jedenfalls mit Anfang Juni vor sich gehen.

(Südbahn.) Der Vertrag zwischen der Südbahn-Gesellschaft und der Regierung, wonach die erstere die Concession für die Bau- und Betriebsführung der beiden Strecken Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume erwirkt, ist nach Wiener Blättern soeben perfect geworden.

Wien, 26. Mai. Die günstigere Auffassung der fremden Börsen hinsichtlich der französischen Wahlen und der politischen Lage überhaupt verfehle auch die unsrige in rofiger Stimmung, in welcher die leitenden Papiere einen erheblichen Aufschwung nahmen und festhielten.

Table with columns: A. Allgemeine Staatsschuld, B. Grundentlastungs-Obligationen, C. Actien von Bankinstituten, D. Actien von Transportunternehmungen. Includes sub-tables for Eisenbahnstrecke Laibach-Tarvis and Südbahn.

bahn ausgegeben, von welchen vorerst jedoch nur 20 Mill. zur Emission gelangen. Die Regierung theilt sich an der Herstellung dieser beiden Bahnstrecken mit einer Subvention von 13 Millionen Gulden, welche jedoch nicht sofort bar hinausgegeben, sondern in der Weise geleistet wird, daß die Regierung alljährlich eine bestimmte Quote, welche die Verzinsung und Amortisation von 13 Millionen Gulden effectiv in Anspruch nimmt, in Varem an die Gesellschaft zu bezahlen hat.

Neueste Post.

(Original-Telegramm der „Laibacher Zeitung.“) Wien, 28. Mai Abends. Der Vicekönig von Egypten wird Morgen Abends erwartet.

Der Verüber des Attentates auf den Grafen Crenneville in Livorno wurde verhaftet und der Justiz übergeben. Die Unruhen in Frankreich dauern fort.

Florenz, 26. Mai. Pironti wurde zum Justizminister ernannt.

Der Vicekönig von Egypten reist morgen Früh 8 Uhr ab und begibt sich über Triest nach Wien.

Paris, 27. Mai, Nachmittags. Gestern Abends erneuerte sich die Aufregung in Toulouse. Es kam zu behördlichen Aufforderungen; es wurden einige Hundert Verhaftungen vorgenommen.

Desgleichen erneuerten sich gestern Abends Störungen der Ordnung in Lille, woselbst 3000 Menschen unter dem Gefange der Marcellaise und den Rufen: Nieder mit Desrotours, es lebe die Republik! die Straßen durchzogen. Es wurden Truppen aufgeboden und die gesetzlichen Aufforderungen erlassen.

In Albi und Tarn kamen einige unbedeutende Unordnungen vor.

In Amiens erneuerten sich die Unruhen gestern Abends. Die Zusammenrottungen wurden zerstreut, einige Verhaftungen vorgenommen und einige Versuche zur Errichtung von Barricaden durch die öffentliche Macht verhindert.

In Calais fanden Demonstrationen gegen den Deputirten Pinard statt; ein Agent wurde verwundet. Die Behörde ergriff Maßnahmen. Die Volksmenge wurde zerstreut.

In Paris wurde heute Morgens die Kundmachung des Abstimmungsergebnisses ruhig vorgenommen.

Madrid, 26. Mai. (Cortessitzung.) Garcia Lopez bekämpft den Verfassungsartikel 109 und erklärt, die Republikaner werden fortfahren, in friedlicher Weise dem Feste der Verfassungs-Verkündigung nicht beiwohnen und ruhig bleiben, wenn die zukünftigen Minister nur das allgemeine Stimrecht und die Freiheiten der persönlichen Rechte achten.

Der Artikel 109 bis 112 wurde angenommen. Die Wahlen auf Porto-Rico wurden für den 30. Mai ausgeschrieben; die Wahlen auf Cuba werden erst später stattfinden.

Madrid, 27. Mai. Alle Artikel des Verfassungsentwurfes wurden angenommen.

Der Tag für die Abstimmung über den Gesamtentwurf wird später festgestellt werden.

Telegraphische Wechselcourse vom 28. Mai.

5perc. Metalliques 61.80. — 5perc. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 61.80. — 5perc. National-Anlehen 69.85. — 1860er Staatsanlehen 101. — Banctactien 749. — Creditactien 292.20. — London 124.25. — Silber 121.50. — R. f. Ducaten 5.85 1/10

Handel und Volkswirthschaftliches.

Zum Mehlhandel. Einem vom Ministerialrathe Dr. Scherzer eingesandten, aus Singapore, 15 März 1869, datirten Berichte entnehmen wir folgendes: Mehl, das früher ein nicht unbedeutender Zufuhrartikel war und einen sehr beträchtlichen Aufschwung zu nehmen versprach, ist für Oesterreich und Ungarn ganz unerkäuflich geworden, denn es kommt in großen Quantitäten aus Californien und aus Australien und wird pr Faß von 200 Pfd. zu 7-9 Doll. verkauft.

Verstorbene.

Den 21. Mai. Der wohlgeborene Herr Franz Ladenhausen v. Ladenhausen, Magister der Pharmacie, Ritter des mexicanischen Guadalupe-Ordens, alt 29 Jahre, in der Kapuzinerstadt Nr. 62 an der Gehirn-Lähmung. — Johann Engelhard, Sparcassenwächter, alt 58 Jahre, in der Polanavorstadt Nr. 38 an der Gedärmschwindsucht.

Den 22. Mai. Fortunat Zabulovec, Inwohner, alt 54 Jahre, im Civilspital an der Lungenlähmung. — Herr Johann Jappel, Hausbesitzer, alt 63 Jahre, in der Stadt Nr. 87 am perforirenden Magengeschwür. — Dem Herrn Franz Harrer, l. l. Ober-Telegraphisten, seine Tochter Emma, alt 8 Jahre, in der Stadt Nr. 207, am Lungendödem.

Den 23. Mai. Valentin Svigelj, Tagelöhner, alt 32 Jahre, im Civilspital am Wundstarrkrämpfe. — Dem Herrn Georg Mihalič, landschaftl. Hilfsbeamter, seine Gattin Josefa, alt 29 Jahre, in der Stadt Nr. 123 an der Tuberculose.

Den 24. Mai. Dem Herrn Valentin Jager, Fleischhauer und Hausbesitzer, sein Sohn Alois, alt 16 Jahre, in der Heubergvorstadt Nr. 33 an der Herzbeutelwasser sucht. — Johann Fäscičič, Inquisit, alt 39 Jahre, im Inquisitionshause Nr. 82 an der Auszehrung.

Den 25. Mai. Herr Sebastian Affanger, Bürger und Hausbesitzer, alt 74 Jahre, in der Stadt Nr. 312 an der Leberentartung. — Anton Pochlin, Schmied, alt 66 Jahre, im Civilspital an der Lungenlähmung.

Den 26. Mai. Herr Thomas Dmejec, Gastgeber und Hausbesitzer, starb in 57. Lebensjahre in der Polanavorstadt Nr. 17 an der allgemeinen Wassersucht. — Maria Dulscheg, Inwohnerin, alt 54 Jahre, im Civilspital am organischen Herzfehler. — Dem Michael Francič, Gärtner, sein Kind Johanna, alt 1 Jahr, in der Stadt Nr. 109 am Rücktritte der Mätern auf die Lunge.

Den 27. Mai. Dem Herrn Paul Anderul, Schuhmacher, sein Kind Philippine, alt 28 Tage, in der Stadt Nr. 189 am Zehrfieber. — Helena Breger, Institutsarme, alt 52 Jahre, im Versorgungshause Nr. 4 am wiederholten Schlagflusse.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with columns: Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Barier Einheiten auf 0° R. reduziert, Lufttemperatur nach Reaumur, Wind, Ansehen des Himmels, Niederschlag in Wiener Maß. Includes data for 26. and 27. May.

Sonniger Tag, Hitze zunehmend, Federwolken, Atmosphäre zum Theile dunstverfüllt. Das Tagesmittel der Wärme + 15.9°, um 2.9° über dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmann.

Table with columns: A. Allgemeine Staatsschuld, B. Grundentlastungs-Obligationen, C. Actien von Bankinstituten, D. Actien von Transportunternehmungen, E. Pfandbriefe, F. Prioritätsobligationen, G. Privatlose (per Stück), H. Wechsel, I. Cours der Geldsorten. Includes various financial data and exchange rates.